

schieden vermeint werden. Der Cours des Thalers, der Anfangs dieses Jahres fast pari (1 fl. 50 kr.) stand, war Anfangs Mai 2 fl. 30 bis 40 kr. Wer bürgt uns dafür, daß nicht ein ähnliches oder noch stärkeres Steigen im Laufe der nächsten zehn Monate eintrete? Nehmen wir nun beispielsweise an, der Thalerkurs stelle sich in den drei ersten Monaten von 1860 auf durchschnittlich 3 fl., so hätte nach jener Uebereinkunft der oesterr. Sortimentler für ein 1 Thlr. netto (Ladenpreis 1½ Thlr.) kostendes Buch, nach Abzug des vom Verleger zu tragenden ½ fl. oder bei obigem Course 5 Sgr., diesem noch zu bezahlen 25 Sgr., deren Anschaffung ihn 2½ fl. kosten würde. Eingenommen hat derselbe aber für jenes Buch zum Ladenpreise von 1½ Thalern, da er den Thaler nicht höher als à 2 fl. reduciren darf, nur 3 fl., und als Bruttoverdienst würden also dem oesterr. Sortimentler nur 16% bleiben oder 5 Sgr. vom Thaler. Daß dieser Nutzen nicht genügend ist, um davon alle Handlungs- spesen, Verluste etc. bestreiten und dabei leben zu können, bedarf für Buchhändler keines Nachweises. Wir folgern daraus, daß bei etwaiger bedeutenderer Erhöhung des Thalerkurses über 2 fl., trotz der in der Uebereinkunft vorgesehenen Theilung der Differenz:

a) die oesterr. Sortimentler, um existiren zu können, genöthigt sein würden, ihren Abnehmern den Thaler über 2 fl. zu berechnen, möge nun dies stillschweigend geschehen, oder infolge einer diesfalligen Erklärung;

b) daß diejenigen oesterr. Sortimentshandlungen, welche ihr gegebenes Wort streng erfüllen wollten und trotz des gestiegenen Courses ihren Abnehmern den Thaler fortwährend mit 2 fl. berechnen würden, in der Oestermesse 1860 nicht im Falle sein dürften, die Verleger zu bezahlen, sofern sie nicht sonstige Mittel besitzen, oder, wenn sie im Besitze von Mitteln sind, sofern sie nicht dem neu entdeckten Principe huldigen, daß man Schulden an die Verleger nur dann zu bezahlen verpflichtet sei, wenn dies vom Gewinne des laufenden Jahres geschehen könne;

c) daß daher oesterr. Sortimentler wegen der Unsicherheit, wie die oesterr. Geldverhältnisse sich gestalten dürften, eine Verpflichtung zu einer bestimmten Reduction des Thalers für die Dauer von 7 Monaten nicht eingehen können, ohne den Vorbehalt einer Aufhebung der Uebereinkunft je nach den Coursverhältnissen, gewissenhafte Männer daher sie pure zu unterschreiben Bedenken tragen dürften.

Diesen inneren Gründen der Unausführbarkeit jener Vorschläge reihte sich noch ein weiterer den Geschäftsbetrieb betreffender an, auf den ein bedeutender oesterr. Sortimentbuchhändler, der auch unseren obigen Bedenken beipflichtete, uns aufmerksam gemacht hat. „Mit dem besten Willen“, äußerte er, „könnte unsere Handlung die Reduction des Thalers zu 2 fl. nicht durchführen, wenn nicht sämtliche Verleger jener Uebereinkunft beiträten. Wegen des häufigen Wechsels der Course können wir die Sortimentbücher nicht in oesterr. Währung, sondern müssen sie nach Thalerpreisen auszeichnen, die erst beim Verkaufe zum jeweiligen Course in oesterr. Währung übertragen werden. Würde nun eine Anzahl Verleger der Uebereinkunft nicht beitreten, so müßten zweierlei Reductionen beim Verkaufe eintreten; die Bücher der nicht beigetretenen wären nach dem Tagescourse, die Bücher der beigetretenen zu 2 fl. zu reduciren. Das den Verkauf besorgende Personal müßte daher stets ein Verzeichniß bei der Hand haben, in welchem es bei jedem einzelnen Buche nachzusehen hätte, ob dessen Verleger der Uebereinkunft beigetreten ist oder nicht. Wie kann nun der Chef eines Geschäftes, namentlich mit zahlreichem Personale für den Sortimentverkauf, dafür einstehen, daß sämtliche Gehilfen beim Verkaufe jedes Buches jenes Verzeichniß nachschlagen, was schon der Zeit wegen häufig unmöglich sein dürfte! Gleich bei der Auszeichnung die Bücher von den der Uebereinkunft beigetretenen Ver-

legern besonders zu bezeichnen, wäre zwar wohl hinsichtlich der von jetzt an eintreffenden thunlich. Nach der Uebereinkunft würden aber auch alle auf laufende Rechnung bereits eingegangenen, sowie die disponirten Artikel zu 2 fl. zu reduciren sein, und da von diesen vieles zur Ansicht abgegeben ist, wovon manches Buch später zurückkommen dürfte, so würde selbst die große Arbeit des Durcharbeitens des Lagers, um bei den schon vorliegenden Büchern der der Uebereinkunft beigetretenen Verleger jene Bezeichnung nachzutragen, die Führung und das jedesmalige Nachsehen einer solchen Verlegerliste nicht entbehrlich machen.“

Dazu käme noch ferner die sehr peinliche Situation, in welche eine verschiedene Reduction den Sortimentler seinem Abnehmer gegenüber versetzen müßte. Ein Kunde verlangt zugleich zwei Bücher, deren gleichen Preis à 2 Thlr. er aus der Allgemeinen Zeitung sich bemerkt hat. Das eine dieser Bücher ist nun bei einem Verleger erschienen, der der Uebereinkunft beigetreten ist, das zweite bei einem Verleger, der sich ihr nicht angeschlossen hat. Für das erste hätte daher der oesterr. Sortimentshändler infolge der Uebereinkunft 4 fl. zu verlangen, für das zweite aber müßte er, wenn nach dem Tagescourse der preuß. Thaler sich auf 3 fl. stellte, 6 fl. fordern. Wird dies der Kunde sich gefallen lassen und wie soll der Sortimentler ihm die Ursache dieses bedeutenden Unterschiedes befriedigend erklären? Wäre somit dem Sortimentler, der beim Course von 3 fl. das nicht in die Uebereinkunft fallende Buch unmöglich um 4 fl. abgeben könnte, übel zu nehmen, wenn er zur Vermeidung von Collisionen mit seinen Abnehmern im vorliegenden Falle und in allen Fällen, wo der gleiche Abnehmer Bücher von beiderlei Verlegern bestellt, mit Bewußtsein die Uebereinkunft durchlöcherte und auch die in der Uebereinkunft begriffenen Artikel zum Tagescourse reducirt?

Da nun aber wohl nicht anzunehmen ist, daß alle, oder auch nur die Mehrzahl der deutschen Verleger jener Uebereinkunft beitreten werden, so dürfte die strenge Durchführung der Reduction zu 2 fl. um so zahlreichere Ausnahmen erhalten.

Daß überhaupt jede Uebereinkunft mißlich ist, bei der der Cardinalpunkt nicht controlirt werden kann, sei nur beiläufig bemerkt. Die der Uebereinkunft beigetretenen Verleger können etwa nachsehen, ob in den Ankündigungen, die sie in Wiener Blätter einsenden, die Reduction zu 2 fl. eingehalten ist. Die oesterr. Provinzialblätter aber haben wohl wenige Verleger Gelegenheit einzusehen, und wie die Preise nicht angezeigter Bücher reducirt werden, kann der Verleger niemals ermitteln.

Wenden wir uns nun auch zu den Verlegern, so ist nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen bei billigeren Verkaufspreisen ein größerer Absatz zu hoffen wäre, als bei höheren. Ob aber der zu hoffende Mehrabsatz in Oesterreich die Opfer, welche die Verleger nach der Uebereinkunft zur Erzielung billigerer Verkaufspreise zu bringen hätten, ausgleichen werde, kann Niemand voraussagen. Es würde sich dies auch nach der Qualität des Verlags sehr verschieden gestalten. Ebenso würde das Verhältniß des Opfers zu den Productionskosten bei einzelnen Artikeln ein ganz verschiedenes sein. Manche Artikel würden dieses Opfer wohl vertragen können. Bei manchen anderen Büchern aber mit sehr billigen Verkaufspreisen, bei billigen Journalen, namentlich wenn durch lithographischen oder Kupferdruck herzustellende Beilagen beizugeben sind, wird der Verleger zu rechnen haben, ob es nicht vortheilhafter für ihn ist, weniger zu drucken und zu verkaufen, als jenem Abzuge sich zu unterwerfen sammt allen seinen Chancen, zu welchen wir besonders rechnen, daß nicht nur eine bedeutendere Courserhöhung, sondern auch andere Gründe dem oesterr. Sortimentler, selbst bei dem besten Willen, ganz unmöglich machen dürften, die Reduction auf 2 fl. einzuhalten.

Machen wir uns übrigens keine Illusionen über den Absatz